

Bußordnung. — Reisekostenvergütung. — Studententagung für Seelsorger und Verantwortliche auf dem Lande. — Arbeitstagung der Leiter der Arbeitsgemeinschaften für den katholischen Religionsunterricht und der Leiter der fachdidaktischen Seminare (Kurse). — Exerzitien für Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen. — Gottesdienst mit Kindern. — Religionsunterricht in der Hauptschule. — Ansprachen und Botschaften Papst Paul VI. — Verzicht. — Ausschreibung einer Pfarrei. — Ernennungen. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Versetzungen. — Sterbefall.

Nr. 171

Bußordnung

Die Deutsche Bischofskonferenz hat auf ihrer Vollversammlung vom 21.—24. September 1970 folgende Bußordnung verabschiedet, die am 1. Adventssonntag 1970 in Kraft tritt:

Leben aus dem Glauben ist, da wir allezeit Sünder sind, nicht möglich ohne den ständigen Willen zur Umkehr und Abkehr von der Sünde. Dies bedeutet Gehorsam gegenüber dem Bußruf Christi, der uns auffordert, uns im Glauben hinzuwenden zu Gott als dem Herrn des Lebens.

„Die Zeit ist erfüllt, die Herrschaft Gottes ist angebrochen. Kehret um und glaubet an die frohe Botschaft“ (Mk 1, 15).

Diese Umkehr geschieht in der täglichen Bemühung des Einzelnen um entschlossenere Hinwendung zu Gott in Glaube, Hoffnung und Liebe und um ein christliches Lebenszeugnis in Familie und Beruf, in Gesellschaft und Politik, vor allem im Kampf gegen soziale Ungerechtigkeit und im Einsatz für Gerechtigkeit sowie in allen Taten der Liebe zum Mitmenschen; sie geschieht im Ertragen und Annehmen von Leid und Unrecht, im Suchen der Stille, beim Lesen des Wortes Gottes, im Gebet, bei der Eucharistiefeyer am Werktag. Sie kann sich auch ausdrücken im freiwilligen Verzicht auf eine erlaubte Freude oder Annehmlichkeit des Lebens.

Die Umkehr und Hinwendung zu Gott muß aber auch in der Gemeinschaft der Kirche geschehen. Denn als Frucht der Erlösungstat Christi, in der die Not der Welt gewendet wird, ist die büßende Kirche für alle Menschen Zeichen der Hoffnung.

Wenn es auch heute schwierig ist, Zeichen der Buße festzulegen, die von allen Christen in gleicher Weise geübt werden können, so muß dies dennoch geschehen, wenn auch anders als früher. Darum geben die deutschen Bischöfe im Auftrag des Papstes

für ihr Gebiet eine gemeinsame Bußordnung, mit der sie zeitgemäße Zeichen für die Gesinnung der Buße festsetzen. Sie ist Ausdruck dafür, daß das pilgernde Volk Gottes sich ständig der Umkehr bedürftig weiß. Für den einzelnen Christen ist sie ein Zeichen der Erinnerung, das seine Bereitschaft zur Umkehr ebenso wecken wie bezeugen soll.

Die deutschen Bischöfe erlassen darum folgende Bußordnung:

1. Die 40-tägige Fastenzeit ist die große Bußzeit des Kirchenjahres und hat die doppelte Aufgabe, einerseits vor allem durch Tauferinnerung oder Taufvorbereitung, andererseits durch Buße die Gläubigen, die in dieser Zeit mit größerem Eifer das Wort Gottes hören und dem Gebet obliegen sollen, auf die Feier des Pascha-Mysteriums vorzubereiten“ (Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils, Nr. 109).

Zur österlichen Vorbereitungs- und Festzeit gehört die volle Teilnahme an der Eucharistie. Sie ist die österliche Gabe des sich opfernden und auferstandenen Herrn. Darum gebietet die Kirche, daß wir in der österlichen Zeit die hl. Kommunion empfangen. Die österliche Zeit dauert vom Aschermittwoch bis zum Pfingstsonntag. Für jeden Christen, der sich einer schweren Schuld bewußt ist und diese noch nicht gebeichtet hat, ist vor dem Gang zum Tisch des Herrn der Empfang des Bußsakramentes notwendig und von der Kirche geboten.

Aber auch alle anderen Gläubigen werden von der Kirche eingeladen, in dieser Zeit das Bußsakrament zu empfangen. Ebenso mögen sie an den Bußgottesdiensten teilnehmen, in denen sich die Kirche als eine Gemeinde von Sündern und Büßern erfährt, die zu der in der Hl. Schrift so eindringlich geforderten inneren Umkehr helfen und zugleich zu einem fruchtbaren Empfang des Bußsakramentes bereiten.

Auch außerhalb der österlichen Zeit ist der häufige Empfang des Bußsakramentes und die Teil-

nahme an einem Bußgottesdienst eine wertvolle Hilfe für die ständige Umkehr und Erneuerung.

2. In der Fastenzeit soll jeder Christ, je nach seiner wirtschaftlichen Lage, in brüderlicher Liebe ein für ihn spürbares, angemessenes Geldopfer für die hungernde Welt geben, der wir durch unsere Aktion „Misereor“ zu Hilfe kommen.

Daß die Fastenzeit eine Bußzeit der ganzen Kirche ist, muß sich auch in einem gemeinsamen Stil des privaten, familiären und gemeindlichen Lebens ausdrücken. Der Wille zur Enthaltung könnte sich äußern im Verzicht auf öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen, insbesondere Tanzfeste. Das gilt auch für aufwendige häusliche Feiern.

3. Aschermittwoch und Karfreitag sind gebotene Fast- und Abstinenztage. An ihnen bekundet die Kirche vor der ganzen Welt und in einheitlicher Weise ihre Verbundenheit mit dem leidenden Herrn. Die Gläubigen begnügen sich an diesen Tagen mit nur einer vollen Mahlzeit und verzichten auf Fleischgenuß. Zu solchem Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr vollendet und das 60. noch nicht begonnen haben, soweit sie nicht durch Krankheit am Fasten gehindert sind.

4. Bußtage der Kirche sind alle Freitage des Jahres, ausgenommen die Freitage, auf die ein gebotener Feiertag fällt. Alle Gläubigen sind verpflichtet, ein Freitagsopfer zu bringen. Es soll Zeichen der Gemeinschaft mit dem leidenden Herrn sein, der am Karfreitag sein Leben für die Welt hingab. Zugleich soll es die Solidarität des Gottesvolkes untereinander zum Ausdruck bringen. Dieses Freitagsopfer kann nach persönlicher Wahl bestehen in einem Werk der Nächstenliebe, in einer Tat der Frömmigkeit (Gebet, Lesung der Hl. Schrift, geistliche Lesung, Werktagmesse) oder in einem spürbaren Verzicht, z. B. auf Alkohol und Tabak, wobei das damit Ersparte für Menschen in Not gegeben werden sollte. Nicht zuletzt behält die bei uns bisher gebotene Enthaltung von Fleischspeisen ihren besonderen Sinn und ihren zeichenhaften Charakter, insbesondere wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet.

5. Die Familien sollten sich um einen Lebensstil bemühen, in dem Buße und Verzicht ihren Platz haben. Besonders die Kinder sind angewiesen auf das Beispiel der Eltern und Erzieher. Sie werden den Sinn des Fastenzeit- und Freitagsopfers am besten begreifen in lebensnahen und konkreten Formen, die mit ihnen in der Familie, im Kindergarten und in der Schule eingeübt werden.

6. Christliche Gemeinschaften und Gruppen sollen es als Zeichen und Auftrag lebendigen Glaubens betrachten, sich in gemeinsamer Überlegung, auch in örtlichen Initiativen über gemeinsame

Ausdrucksformen der tätigen Liebe und des Verzichtes, zu verständigen.

Freiburg, den 26. 10. 1970

Für das Erzbistum Freiburg

Hermann

Erzbischof

Nr. 172

Ord. 15. 10. 70

Reisekostenvergütung

In Anlehnung an § 5 und § 6 des Landesreisekostengesetzes für Baden-Württemberg vom 10. Juni 1969 (Ges. Bl. S. 85) wird mit Wirkung vom 1. November 1970 folgendes verordnet:

1. Für Wegstrecken, die der Dienstreisende aus zwingenden dienstlichen Gründen mit seinem eigenen Kraftfahrzeug zurücklegt, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung von 18 Pf. je Kilometer gewährt.

Außerdem erhält der Dienstreisende für jede in seinem Kraftfahrzeug mitgenommene Person, die Anspruch auf Fahrtkostenerstattung hat, eine Mitnahmeentschädigung von 3 Pf. je Person und Kilometer.

2. Bei Benützung öffentlicher Beförderungsmittel werden als Fahrtkosten die Auslagen für die zweite Klasse erstattet.

Vorstehende Regelung gilt insbesondere bei Teilnahme von Geistlichen und Laien an diözesanen und überdiözesanen Veranstaltungen, die von der Kirchenbehörde angeordnet oder mit deren Genehmigung durchgeführt werden.

Bei Dienstfahrten innerhalb des zugewiesenen Dienstbezirks (Pfarrei, Dekanat, Region, Erzdiözese), die mit eigenem, als Dienstwagen anerkannten Kraftfahrzeug ausgeführt werden, verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Es wird vergütet:

bei einer Fahrleistung bis zu	
jährlich 10 000 km	27 Pf./km
ab 10 001 km	18 Pf./km.

Nr. 173

Ord. 10. 10. 70

Studentagung für Seelsorger und Verantwortliche auf dem Lande

Die Katholische Landvolk- und Katholische Landjugendbewegung der Erzdiözese Freiburg führen am

11.—13. November 1970

in der Bauernschule Gamburg

25.—27. November 1970
im Diözesanschulungsheim Bad Griesbach
20.—22. Januar 1971
im Exerzitienhaus St. Elisabeth, Hegne
Studententagungen für Seelsorger und Verantwortliche auf dem Lande zum Thema „Lebendige Gemeinde — Möglichkeiten der Verwirklichung“ durch.
Anmeldungen sind jeweils erbeten an KLB — 78 Freiburg i. Br., Wintererstraße 1.

Nr. 174 Ord. 15. 10. 70

**Arbeitstagung
der Leiter der Arbeitsgemeinschaften
für den katholischen Religionsunterricht
und
der Leiter der fachdidaktischen Seminare
(Kurse)**

Ort:
Diözesanbildungsheim Bad Griesbach

Zeit:
Dienstag, 17. 11. 1970, 18.30 Uhr bis
Donnerstag, 19. 11. 1970, 12.30 Uhr

Dienstag, 17. 11. 1970
19.00 Uhr Abendessen
20.15 Uhr Eröffnung (Kapelle)
20.30 Uhr GProf. Fauler/Freiburg:
Grundsatzreferat zum religionspädagogischen Forschungsprojekt Baden-Württemberg

Mittwoch, 18. 11. 1970
8.00 Uhr Eucharistiefeier
anschließend Frühstück
9.15 bis Dozent Dr. Scholl/Heidelberg:
10.00 Uhr Lernprozesse im Religionsunterricht
10.15 bis
12.00 Uhr Modellvorführung
(Fernsehaufzeichnung)
12.30 Uhr Mittagessen
15.00 Uhr Kaffee
15.30 bis Diskussion über das Referat Dr. Scholl
16.45 Uhr sowie die Modellvorführung
17.15 Uhr Prof. Dr. Biemer/Freiburg:
Religionsfibel für das 1. Schuljahr,
mit Diskussion
19.00 Uhr Abendessen
20.00 Uhr Rektor Dr. Brauch/Östringen:
Bericht über eine Fragebogenaktion
20.30 Uhr Geselliges Beisammensein

Donnerstag, 19. 11. 1970
8.00 Uhr Frühstück
9.00 Uhr Domkapitular Dr. Huber:
Reden von Gott

11.00 Uhr Eucharistiefeier
12.00 Uhr Mittagessen — Schluß der Tagung

Freistellung vom Unterricht ist für die Leiter der Arbeitsgemeinschaften und die Leiter der fachdidaktischen Seminare bei den zuständigen Schulämtern durch das Erzbischöfliche Ordinariat beantragt.

Nr. 175 Ord. 13. 10. 70
**Exerzitien
für Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen**

Zur religiösen Weiterbildung finden auch in diesem Jahr für die Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen Exerzitien statt in der Zeit von Freitag, 13. November (Anreise bis 18 Uhr) bis zum Montag, 16. November (abends) im Diözesanbildungsheim in Bad Griesbach.

Die Leitung des Exerzitienkurses hat Herr Rektor Heinrich Spaemann. Die Anmeldungen sind unmittelbar an das Diözesanbildungsheim zu richten.

Wir bitten die Geistlichen, den Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen von dieser Möglichkeit der religiösen Weiterbildung Kenntnis zu geben und ihnen die Teilnahme zu ermöglichen.

Gottesdienst mit Kindern

Die Deutsche Bischofskonferenz hat den Deutschen Katecheten-Verein und das Liturgische Institut, Trier, beauftragt, eine Kommission für Fragen der Kinder- und Jugendliturgie zu bilden. Diese Kommission hat Vorschläge zur Gestaltung des Wortgottesdienstes im Rahmen der Meßfeier erarbeitet, die von der Bischofskonferenz für Kindermessen empfohlen werden. Den Richtlinien und Anregungen sind auch praktische Beispiele angefügt. Sie können bezogen werden über den Buchdienst des Deutschen Katecheten-Vereins, 8000 München 80, Preysingstraße 83 c. Der Preis beträgt: DM 1,80 (einzeln), DM 1,70 (ab 100 Stück), DM 1,50 (ab 500 Stück).

Religionsunterricht in der Hauptschule

Im Verlag Kösel, München, ist ein Kommentarwerk zum Rahmenplan für die Glaubensunterweisung im 8. Schuljahr erschienen, auf das empfehlend hingewiesen wird.

Praxis der Glaubensunterweisung in der Hauptschule Bd. 8. Herausgeber: Eleonore Beck, Valentin Hertle, Gabriele Miller, Josef Quadflieg. — 184 Seiten, Leinen 18,80 DM.

Die Herausgeber waren Mitglieder der Kommission, die den Rahmenplan für die Glaubensunterweisung erstellt hat, der 1967 von der deutschen Bischofskonferenz gebilligt und für die ganze Bundesrepublik verbindlich eingeführt wurde. Das Team verbürgt eine richtige Interpretation der Intentionen des Rahmenplans durch das vorliegende Kommentarwerk.

Ansprachen und Botschaften Papst Paul VI.

In der Reihe „Fromms Taschenbücher“ bringt Bd. 59 Ansprachen und Botschaften Papst Paul VI. an die Welt. Der Band ist herausgegeben von K. W. Kraemer und durch ein Vorwort Kardinal Döpfners eingeleitet. (280 S. — DM 7,80).

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Karl Paulus auf die Pfarrei Schönau/Schw. mit Wirkung vom 25. November 1970 cum reservatione pensionis angenommen.

Ausschreibung einer Pfarrei

(siehe Amtsblatt 1960 Seite 69 Nr. 85)

Schönau/Schw.

Dekanat Wiesental.

Meldefrist: 11. November 1970.

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat ernannt mit Urkunde vom 1. August 1970

Herrn Pfarrer Albert Bissinger zum Promotor iustitiae ad universitatem causarum beim Erzbischöflichen Offizialat Freiburg

mit Urkunde vom 15. September 1970

Herrn Offizialratsrat Dr. theol. Kurt Schmidt mit Zustimmung der Apostolischen Signatur zum Promotor iustitiae in rebus matrimonialibus beim Erzbischöflichen Offizialat Freiburg

mit Urkunde vom 30. September 1970

Fräulein Elisabeth Gossner zur Offizialatsnotarin beim Erzbischöflichen Offizialat Freiburg.

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

In der nicht mehr besetzten Pfarrei Schlatt steht das Pfarrhaus für einen Ruhestandsgeistlichen zur Verfügung. Es umfaßt 6 Zimmer mit Küche und Bad und ist mit einer zentralen Etagenheizung ausgestattet.

Interessenten werden gebeten, sich an das Kath. Pfarramt 7801 Tunsel über Freiburg i. Br. zu wenden.

Versetzungen

- 1. Juli: Walter P. Hubert SVD
als Wallfahrtsgeistlicher an die Wallfahrtskirche Triberg
- 1. Okt.: Appel Robert, Vikar in Oberwinden,
i. g. E. nach Schliengen
- 1. Okt.: Braun Otto, Vikar in Pforzheim,
Herz-Jesu,
i. g. E. nach Mannheim, St. Peter
- 2. Okt.: Hienerwadel Adalbert, Kooperator
in Freiburg, St. Michael,
als Krankenhauseelsorger an das Städt.
Krankenhaus Karlsruhe, Titel Pfarrer
- 14. Okt.: Hepp P. Alois MSF, Kooperator in
Tauberbischofsheim, St. Martin,
i. g. E. nach Unterbalbach
- 14. Okt.: Schmelz Wolfgang, Vikar in Kappel
am Rhein,
i. g. E. nach Baden-Baden,
St. Bernhard
- 15. Okt.: Holderried Dieter, Vikar in
Grünsfeld,
als Pfarrverweser nach Kluftern
- 15. Okt.: Maier Horst, Vikar in Baden-Baden,
St. Bernhard,
als Pfarrverweser nach Unter-
lauchringen

Im Herrn ist verschieden

- 7. Okt.: Köhler Wilhelm Otto,
Oberstudienrat i. R.,
† in Offenburg.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat